



WIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS



bmask.gv.at

BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ



WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH



bmask.gv.at

BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ

Wirtschaftskammern Österreichs:

Wirtschaftskammer Burgenland

Tel: 05 90 907 2000
<http://wko.at/bgld>

Wirtschaftskammer Kärnten

Tel: 05 90 904
<http://wko.at/ktn>

Wirtschaftskammer Niederösterreich

Tel: 02742 851 0
<http://wko.at/noe>

Wirtschaftskammer Oberösterreich

Tel: 05 90 909
<http://wko.at/ooe>

Wirtschaftskammer Salzburg

Tel: 0662 88 88 0
<http://wko.at/sbg>

Wirtschaftskammer Steiermark

Tel: 0316 601
<http://wko.at/stmk>

Wirtschaftskammer Tirol

Tel: 05 90 905
<http://WKO.at/tirol>

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Tel: 05522 305
<http://wko.at/vlbg>

Wirtschaftskammer Wien

Tel: 01 514 50 0
<http://wko.at/wien>

Novelle des Behinderteneinstellungsgesetzes

Gemeinsamer Folder BMASK/WKÖ

Impressum:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
Telefon: (01) 71100-0
Internet: <http://www.bmask.gv.at>



Novelle des Behinderteneinstellungsgesetzes

Besonderer Kündigungsschutz

Der besondere Kündigungsschutz des Behinderteneinstellungsgesetzes dient dazu, Menschen mit Behinderung vor ungerechtfertigten Kündigungen zu schützen, da sie am Arbeitsmarkt nach wie vor benachteiligt sind.

Allerdings wurde der erhöhte Bestandschutz zunehmend – insbesondere von Unternehmen, aber auch von Behindertenvertretungen – als Einstellhemmnis betrachtet.

In Abstimmung mit Sozialpartnern und den Behindertenverbänden wurden mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2011 Lockerungen des besonderen Kündigungsschutzes vorgenommen.

Für ab dem 1. Jänner 2011 neu begründete Arbeitsverhältnisse von begünstigten Behinderten gilt eine längere „Probezeit“. Statt nach bisher 6 Monaten wird der besondere Kündigungsschutz – abgesehen von Ausnahmen (z.B. nach einem Arbeitsunfall) – erst nach vier Jahren wirksam. Der allgemeine Kündigungsschutz des Arbeitsverfassungsgesetzes gilt selbstverständlich auch für behinderte Arbeitnehmer/innen.

Für vor dem Jahr 2011 begründete Arbeitsverhältnisse tritt keine Änderung der Rechtslage ein.

Außerdem wird das Instrument der nachträglichen Zustimmung zu einer bereits ausgesprochenen Kündigung eines/einer begünstigten Behinderten ausgeweitet. In Zukunft ist einer Kündigung nachträglich zuzustimmen, sofern dem Arbeitgeber nicht bekannt war oder bekannt sein musste, dass der/die Arbeitnehmer/ in dem Personenkreis der begünstigten Behinderten angehört. Sachlich begründet muss die Kündigung sein.

Bessere Förderung für Unternehmer/innen mit Behinderung

Für Menschen mit Behinderung, die einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen und für Kleinunternehmen, in denen der/die behin-

derte Unternehmer/in hauptsächlich selbst tätig ist, können künftig neben einer Startförderung auch anfallende behinderungsbedingten Mehrkosten nach Maßgabe erlassener Richtlinien pauschal abgegolten werden.

Ausgleichstaxe

Auf je 25 Arbeitnehmer/innen ist ein begünstigter Behinderter / eine begünstigte Behinderte zu beschäftigen. Wird diese Verpflichtung nicht oder nicht zur Gänze erfüllt, ist eine Ausgleichstaxe zu entrichten.

Die Ausgleichstaxe beträgt für 2011 pro Monat und offener Pflichtstelle für Unternehmen

- » von 25 bis 99 Arbeitnehmer/innen € 226,
- » ab 100 Arbeitnehmer/innen € 316 und
- » ab 400 Arbeitnehmer/innen € 336.

Maßgeblich ist die Zahl der Arbeitnehmer/innen am jeweiligen Monatsersten.

Die Ausgleichstaxen fließen in den Ausgleichstaxfonds, aus dem zweckgewidmet Förderungen zur Unterstützung der beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderung gewährt werden. Auch Unternehmen, die Menschen mit Behinderung beschäftigen möchten, können unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen aus dem Ausgleichstaxfonds erhalten. Näheres dazu erfahren Sie beim Bundessozialamt.

Höhere Lohnförderungen (Bonus 25/25)

Stellt ein Unternehmen mit weniger als 25 Arbeitnehmer/innen ohne gesetzliche Verpflichtung dennoch Menschen mit Behinderung neu an, kann nunmehr vom Bundessozialamt eine um 25 % erhöhte Integrationsbeihilfe gewährt werden.

Behindertenvertrauenspersonen

Ab fünf begünstigten Behinderten in einem Betrieb sind Behindertenvertrauenspersonen zu wählen. Deren Rechtsstellung wurde nunmehr dadurch geändert, dass ab 40 begünstigten Behinderten ein zusätzlicher /eine zusätzliche Stellvertreter/in gewählt werden kann.

Außerdem können sich die Behindertenvertrauensperson und die Stellvertreter/innen ihre Aufgaben künftig untereinander aufteilen. Dazu können sie sich eine Geschäftsordnung geben.

Für weitere Informationen:

BUNDESZOZIALAMT

Babenbergerstraße 5, 1010 Wien
Tel: 05 99 88
Fax: 05 99 88-2031
E-mail: bundessozialamt@basb.gv.at
www.bundessozialamt.gv.at

LANDESSTELLEN

Burgenland

Hauptstraße 33a, 7000 Eisenstadt
Tel: 05 99 88
Fax: 05 99 88-7412
E-mail: bundessozialamt.bgl1@basb.gv.at
www.bundessozialamt.gv.at

Kärnten

Kumpfgasse 23-25, 9020 Klagenfurt
Tel: 05 99 88
Fax: 05 99 88-5888
E-mail: bundessozialamt.ktn@basb.gv.at
www.bundessozialamt.gv.at

Niederösterreich

Daniel Gran-Straße 8/3,
3100 St. Pölten
Tel: 05 99 88
Fax: 05 99 88-7699
E-mail: bundessozialamt.noel1@basb.gv.at
www.bundessozialamt.gv.at

Oberösterreich

Gruberstraße 63, 4021 Linz
Tel: 05 99 88
Fax: 05 99 88-4400
E-mail: bundessozialamt.ooe@basb.gv.at
www.bundessozialamt.gv.at

Salzburg

Auerspergstraße 67a, 5020 Salzburg
Tel: 05 99 88
Fax: 05 99 88-3499
E-mail: bundessozialamt.sbg1@basb.gv.at
www.bundessozialamt.gv.at

Steiermark

Babenbergerstraße 35, 8021 Graz
Tel: 05 99 88
Fax: 05 99 88-6899
E-mail: bundessozialamt.stmk1@basb.gv.at
www.bundessozialamt.gv.at

Tirol

Herzog Friedrich-Straße 3,
6020 Innsbruck
Tel: 05 99 88
Fax: 05 99 88-7075
E-mail: bundessozialamt.tirol1@basb.gv.at
www.bundessozialamt.gv.at

Vorarlberg

Rheinstraße 32/3, 6900 Bregenz
Tel: 05 99 88
Fax: 05 99 88-7205
E-mail: bundessozialamt.vlbg@basb.gv.at
www.bundessozialamt.gv.at

Wien

Babenbergerstraße 5, 1010 Wien
Tel: 05 99 88
Fax: 05 99 88-2266
E-mail: bundessozialamt.wien1@basb.gv.at
www.bundessozialamt.gv.at